

**Die strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen
in Deutschland und der Ukraine
von Moritz Schramm und Oksana Vyderko¹**

Moritz Schramm

*Student der Juristischen Fakultät
der Humboldt Universität Berlin, 5. Semester,*

Oksana Vyderko

*Studentin der Juristischen Fakultät
der Taras-Shevchenko-Universität Kiew, 5. Semester,
juristische Mitarbeiterin bei einer Rechtsanwaltsgesellschaft in Kiew,
Ukraine*

Während natürliche Personen für ihre Handlungen stets sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich verantwortlich sein können, waren juristische Personen von einer strafrechtlichen Verantwortung lange ausgenommen. Diese Privilegierung fand ihren Ursprung im so genannten Schuldgrundsatz, dessen wesentliche Aussage nach traditioneller Auffassung ist, dass es eines Geistes bedürfe, um strafrechtlich relevant handeln zu können. Sowohl in Deutschland als auch in der Ukraine ist in den vergangenen Jahren wieder Bewegung in die Diskussion um eine Strafbarkeit von juristischen Personen gekommen. In Deutschland ist ein Gesetzesentwurf vorgelegt worden, der eine direkte strafrechtliche Verantwortlichkeit für juristische Personen einführt. In der Ukraine wurde im Jahre 2013 ein Gesetz mit ähnlicher Zielsetzung bereits verabschiedet. Der folgende Artikel befasst sich mit den bereits etablierten rechtlichen Konstruktionen hinsichtlich der Strafbarkeit im Zusammenhang mit unternehmensbezogenen Straftaten und unterzieht diese einer kritischen Würdigung, insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit der Einführung einer weiteren Verbandsstrafbarkeit. Es werden dabei die dogmatischen und praktischen Entwicklungen und dazu die gehörigen Bedenken in beiden Ländern verglichen.

¹ Dieser Beitrag ist im Rahmen des Austauschseminars Netzwerk Ost-West 2015 zwischen HU Berlin und Taras-Schewchenko-Universität Kiew zum Thema „Rechtlicher Ausgleich, strafrechtliche Sanktionen und ihre mögliche Alternativen im Wirtschaftsleben“ unter Leitung von Dimitri Kessler und Elgin Keskin entstanden und berücksichtigt Entwicklungen bis Ende Oktober 2015. Es ist geplant, ihn mit den anderen Beiträgen in Form eines Sammelbandes in der Schriftenreihe zum internationalen Einheitsrecht und zur Rechtsvergleichung des Dr. Kovac Verlags zu veröffentlichen.

A. Einleitung

„*The social responsibility of business is to increase its profits.*“

Diese einfache Gleichung von *Milton Friedman* aus dem Jahre 1970² war stilprägend für Dekaden des Wirtschaftens in den Vereinigten Staaten und Westeuropa – seit der Zeitenwende 1989/1990 sogar in den meisten Teilen der restlichen Welt. Charakteristisch für diese *Friedman'sche* Hypothese ist, dass die Zurückhaltung des Staates die Dynamik der Wirtschaft optimal fördere und somit der Freiheit des Einzelnen am ehesten gedient sei. Die Freiheit des Einzelnen ist eine der Grundfesten westlicher Demokratien und in Deutschland in Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs.1 Grundgesetz manifestiert. Die Freiheit des Einzelnen heißt auch Freiheit der Unternehmen – denn was sind Unternehmen anderes als Zusammenschlüsse von Einzelnen?

Im Jahr 2014 zahlte die Bank of America Merrill Lynch Corporation eine Rekordstrafe von 16,65 Milliarden US Dollar an die Strafverfolgungsbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika.³ Davon gingen 7

² *Milton Friedman*, in: New York Times Magazine, 13. September 1970.

³ *Jenkins, Nash*, Bank of America to Pay Record \$16.65 Billion Fine, in: Time.com, 21. August 2014 (<http://time.com/3153262/bank-of-america-record-16-billion-fine-mortgages-subprime-loans/>, Stand: 20.10.2015).

Milliarden US Dollar direkt an Kunden, die unter den augenscheinlich betrügerischen Praktiken der Bank of America gelitten hatten.

Wie passen diese Extreme zusammen? Wie kann ein Unternehmen jahrelang seiner „sozialen Verantwortung“ nachkommen, indem es seine Profite maximiert, um dann 7 Milliarden Dollar allein an diejenigen zahlen zu müssen, die soziale Härten wegen der Tätigkeit dieses Unternehmens durchleben? Denjenigen gegenüber denen das Unternehmen nach Auffassung der US Justizbehörden sozial verantwortlich ist?

Der folgende Artikel befasst sich mit einem Teilbereich der oben angerissenen Problematik – der strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen. Denn zivilrechtlich ist der einzelne Geschädigte und unter Umständen auch der Staat, sowohl in Deutschland als auch in der Ukraine längst in der Lage gegen Unternehmen vorzugehen, die rechtswidrig handeln oder anderweitig Schäden verursachen. Zwar ergeben sich in der ehemaligen Sowjetrepublik praktische und prozessuale Schwierigkeiten, die mit dem reformbedürftigen dortigen Justizapparat zusammenhängen, doch ist eine rein zivilrechtliche Verantwortlichkeit dogmatisch auch in der Ukraine ohne weiteres möglich. Angesichts der aktuellen Entwicklungen in

Wirtschaft und Gesellschaft, stellt sich jedoch unweigerlich die Frage, warum Unternehmen nicht, wie natürliche Personen auch, das volle Maß staatlicher Macht gegen sich gelten lassen müssen. Begehen natürliche Personen eine Straftat, so machen sie sich strafbar. Werden Straftaten für ein Unternehmen begangen, so macht sich das Unternehmen selbst dagegen nicht strafbar.

Diese direkte strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen – gemeinhin als Verbandsstrafbarkeit bekannt – stößt jedoch in beiden Ländern auf ähnliche verfassungsrechtliche, strafpolitische und praktische Bedenken. In Deutschland gibt es nämlich keine direkte strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen und der Streit darüber gehört in schwankender Intensität zu einigen Dauerbrennern des strafrechtlichen Diskurses. Dieser Streit mündete vorerst in die Einbringung eines Gesetzesentwurfes, der eine grundlegende Reform der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen bedeuten kann, im vergangenen Jahr in den Bundesrat.⁴

⁴ BR-Drs: _/13, Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westphalen: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden, zu finden unter: https://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2013/herbstkonferenz13/zv3/TOP_II_5_Gesetzentwurf.pdf (Stand: 31.10.2015).

Im vergleichsweise jungen ukrainischen Staat mit seinem erst 2001 grundlegend reformierten Strafgesetzbuch (im Folgenden: UkrStGB) sind die dogmatischen Bedenken zwar ähnlich, die daraus gezogenen politischen Schlussfolgerungen jedoch abweichend. So wurden in der Ukraine im Zuge der Vorbereitung des Assoziierungsabkommens mit der EU bereits ein neues Gesetz in diese Richtung erlassen. Diese neuste Gesetzgebung wird aber noch nicht ausreichend in der Praxis umgesetzt, wie unten aufzuzeigen sein wird.⁵

Ob das Fehlen einer kodifizierten Unternehmensstrafbarkeit in Deutschland noch zeitgemäß ist, soll im Folgenden ausführlich erläutert werden. Nach der Darlegung der strafrechtlichen Situation *de lege lata* in Deutschland, der Ukraine und anderen Ländern werden die seit langem bestehenden dogmatischen Lösungen für verschiedene Konstellationen bei unternehmensbezogenen Straftaten in der Bundesrepublik erläutert. In Anschluss daran findet ein Vergleich der deutschen und ukrainischen Diskussion im Zuge der Einführung einer Verbandsstrafbarkeit am Beispiel des bereits erwähnten Gesetzesentwurfes aus Nordrhein-Westphalen statt.

⁵ Vgl. unten unter C. I. 2.

B. Internationale Einordnung

I. Situation in Europa

In Europa kennen die meisten Staaten ein kodifiziertes Unternehmensstrafrecht. Den Anfang machten die Niederlande im Jahr 1950 zunächst nur für Wirtschaftsdelikte, seit 1976 dann uneingeschränkt. Es folgten Island (1972), Portugal (1984), Schweden (1986), Norwegen (1991), Frankreich (1994), Finnland (1995), Belgien (1999), Slowenien (1999), Estland (2001) Malta (2002), die Schweiz (2003), Litauen (2003), Kroatien (2003), Ungarn (2004), Mazedonien (2004), Lettland (2005), Österreich (2006), Rumänien (2006), Luxemburg (2010), Spanien (2010), die Slowakei (2010), Liechtenstein (2011) und die Tschechische Republik (2012).⁶

II. Dogmatische Konstruktionen

Die international praktizierten dogmatischen Konstruktionen der strafrechtlichen Verantwortung lassen sich grundsätzlich in zwei Gruppen einteilen.

1. Unmittelbare Verbandsstrafbarkeit

Zunächst gibt es das Modell der unmittelbaren Verbandsstrafbarkeit. Hier sind die juristischen Personen unmittelbar Adressaten strafrechtlicher Normen. Gleichwohl bedarf es stets der tatsächlichen Handlung einer natürlichen Person.⁷ Diesen

⁶ Bundesrat Drucksache _/13 Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 26.

⁷ Vgl. hierzu mehr unter D.

pragmatischen Ansatz haben etwa die Vereinigten Staaten, Österreich, Großbritannien und Frankreich gewählt.⁸

2. Verwaltungsverantwortlichkeit

Als Mittelweg wurden im internationalen Vergleich verschiedene Variationen der Verantwortlichkeit von juristischen Personen entwickelt, ohne den Anwendungsbereich des Strafrechts zu eröffnen bzw. sie als solche dem Adressatenkreis des Strafrechts einzugliedern. Regelmäßig handelt es sich um verwaltungs- und aufsichtsrechtliche Verantwortlichkeit, die oftmals auch sanktionsbewährt ist. Dogmatisch korrekt ist es jedoch, eine solche Verwaltungsverantwortlichkeit hier von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzugrenzen.

Dies hat zweierlei Gründe. Erstens wiegt Verwaltungsunrecht weniger schwer als strafrechtliches Unrecht. Die juristische Person als Delinquent entgeht somit dem „schärfsten Schwert des Staates“. Und zweitens sind Rechtsschutz und Verfahren bei aufsichtsrechtlichen Sanktionen grundlegend anders als bei Strafverfolgung und Strafprozess. Dies umfasst sowohl den grundrechtlichen Schutz des Angeklagten

⁸ *Pasyeka, Oleksij*, Strafrechtliche Maßnahmen in Bezug auf juristische Personen nach der Gesetzgebung von Vereinigten Staaten und Großbritannien, № 3(31), Lviv 2009, S. 195 f.; *Dankovytsch, Natalia*, Verantwortung von juristischen Personen in der Ukraine: strafrechtlicher Aspekt, Nr. 2(61), Kiew 2013, S.135.

bzw. Beschwerdeführers als auch die Verfahrensgrundsätze und Verfahrensdauer vor den Gerichten. Als dogmatischer Grund für die Nichtanwendung des Strafrechts auf juristische Personen wird hier der Schuldgrundsatz angeführt.

Aufgrund der grundlegenden Unterschieden zwischen den nationalen Rechtsordnungen reicht diese Verantwortlichkeit unterschiedlich weit. Bei Betrachtung des Modells vom Ergebnis her liegt bei entsprechender Ausprägung durchaus eine Charakterisierung als „quasi-strafrechtlich“ nahe. Diese vermittelnde Konstruktion wird beispielsweise in Schweden⁹ und auch bis jetzt in Deutschland verwendet. Welchem Modell die Ukraine zuzuordnen ist bleibt jedoch trotz der jüngsten Aktivitäten des ukrainischen Gesetzgebers unklar.

III. Veranschaulichung

Um den internationalen Vergleich zu veranschaulichen, sei bereits an dieser Stelle auf zwei Länder verwiesen, deren rechtsdogmatische Konstruktionen besonders interessant sind. Der Vergleich zu den Regelungsregimen im Vereinigten Königreich und Österreich erleichtert die Einordnung der in Deutschland und der Ukraine beschrittenen Wege und vorgeschlagenen Reformen.

⁹ Charytonov, Serhiy, Strafrechtliche Maßnahmen in Bezug auf juristische Personen als Nachtragsgesetz in der Strafgesetzgebung, Kharkiw 2013, S. 174.

1. Das Vereinigte Königreich

Einerseits das Vereinigte Königreich, welches bereits mit seiner *Cadbury-Commission* auf dem Gebiet der Corporate Government Kodizes Pionierarbeit leistete. Bemerkenswert ist hier der *Bribery Act 2010*¹⁰ wonach sich Verbände (*entities*) strafbar machen, sofern sie durch interne Organisation nicht verhindern, dass Bestechungen zum vermeintlichen Vorteil des Verbandes durchgeführt werden.¹¹ Der *Bribery Act 2010* sieht also eine verschuldensunabhängige Strafe in unbegrenzter Höhe für Unternehmen vor, die es versäumt haben geeignete Maßnahmen („*adequate procedures*“) zur Verhütung von Korruption zu treffen.¹²

Der sachliche Anwendungsbereich des *Bribery Act 2010* ist zwar nur bei Bestechungsdelikten eröffnet, der räumliche Anwendungsbereich ist jedoch denkbar weit gefasst. So machen sich nach britischem Recht alle Unternehmen gem. *Section 7 Bribery Act 2010* strafbar, die es versäumt haben Bestechungen zu verhindern. Es spielt ausdrücklich keine Rolle, ob die Vergehen im

¹⁰

http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/23/pdfs/ukpga_20100023_en.pdf (Stand: 31.10.2015).

¹¹ Clifford Chance Paper, Corporate Liability in Europe, London January 2012, S. 38 (http://www.cliffordchance.com/content/dam/cliffordchance/PDFs/Corporate_Liability_in_Europe.pdf) (Stand: 31.10.2015).

¹² Pömbacher, Karl/ Mark, Jonas, Wirkungen des UK Bribery Act 2010 auf deutsche Unternehmen, NGZ 2010, 1372 ff.

Vereinigten Königreich stattfanden oder nicht, vgl. *Section 12 (5) Bribery Act 2010*. Essentielle Teile des *Bribery Act 2010* sind also weltweit anwendbar.

2. Österreich

Der zweite hervorzuhebende Staat ist Österreich. Mit dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) aus dem Jahr 2006 wurde die unmittelbare Strafbarkeit von juristischen Personen eingeführt. Zwar bestanden in Österreich die Bedenken hinsichtlich des Schuldgrundsatzes ebenfalls, doch wurden sie im Rahmen der legislativen Abwägung des österreichischen Gesetzgebers gegenüber dem Kampf gegen Unternehmenskriminalität für nachrangig befunden. Dieser stellt hinsichtlich der neuen Regelung fest, dass diese eine erstrebenswerte Präventivwirkung entfalten und bei den Unternehmen einen Trend zur "Steuerung durch Selbststeuerung" fördern.¹³

Trotzdem moniert das österreichische Parlament, dass die Anzahl erfolgreicher durchgeführter Verfahren noch recht gering ist. So sei der Personalaufwand hoch und die Anzahl der Anwendungen des Gesetzes noch „relativ gering“. Insbesondere die bereits gegebenen Möglichkeiten Unternehmen auf zivilrechtlichem Wege zu disziplinieren,

¹³ Parlamentskorrespondenz Nr. 379 vom 2.5.2014 einzusehen unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2014/PK0379/ (Stand: 26.05.2015).

werden von den Machern der Studie auf die sich das österreichische Parlament bezieht, für nicht vollends ausreichend befunden. Die Tatsache, dass in der österreichischen Jurisdiktion das Strafrecht nun als Drohkulisse im Hintergrund zivilrechtlicher Verhandlungen aufgebaut werden kann wird gemeinhin positiv gesehen.¹⁴

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unterschiedlichste Länder mit unterschiedlichen Modellen einer Marktwirtschaft Verbandsstrafen gegenüber Unternehmen vollziehen. Implementierung, Reichweite und Ausführung unterscheiden sich zwar von Jurisdiktion zu Jurisdiktion, ausgesprochen negative Erfahrungen sind jedoch auch in grundsätzlich deregulierten Staaten – z.B. im Vereinigten Königreich – nicht in der Weise gemacht worden, dass man sich der Verbandsstrafbarkeit wieder entledigt hätte.

C. Strafrecht *de lege lata* in Deutschland und der Ukraine

Nach dieser internationalen Kontextualisierung und allgemeinen Darstellung der Problematik erfolgt nun eine genauere dogmatische Herleitung und Würdigung der unternehmensbezogenen

¹⁴ Parlamentskorrespondenz Nr. 379 vom 2.5.2014 einzusehen unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2014/PK0379/ (Stand: 26.05.2015).

Straftaten unter materiellen und prozessualen Gesichtspunkten.

Rechtsraum gilt das strafrechtliche Schuldprinzip.

I. Fehlende Strafbarkeit von juristischen Personen

1. Juristische Personen und der Schuldgrundsatz

Juristische Personen sind – wie der Name im Gegensatz zu den natürlichen Personen auch suggeriert – eine Erfindung der Jurisprudenz. Sie sind künstliche Gebilde, die im Rechtsverkehr Träger von Rechten und Pflichten sein können. Gleichwohl sind sie nicht mit natürlichen Personen gleichzusetzen. So unterliegen juristische Personen von ihrer „Geburt“ an strengen privatrechtlichen Vorschriften, vgl. § 1 ff. GmbHG. Diese erstrecken sich über das Handeln der juristischen Person bis zu ihrem „Tod“ im Wege der Auflösung, vgl. z.B. § 60 ff. GmbHG. Dasselbe gilt für den ukrainischen Rechtsraum, der mit vergleichbarer Dogmatik zwischen natürlichen und juristischen Personen unterscheidet.

Demnach muss eine Handlung um strafbar zu sein, nicht nur tatbestandlich subsumierter und rechtswidrig sein, sondern der individuelle Täter muss auch schuldhaft gehandelt haben.¹⁷ Das schuldige Verhalten zur gesellschaftsgefährlichen Handlung (Handlung oder Unterlassung) können nach traditioneller Interpretation des Schuldgrundsatzes nur natürliche Personen haben. Dieser psychische Zustand sei nur für den Menschen (natürliche Person) charakteristisch. Juristische Personen sind jedoch ein rein künstliches Gebilde, die zwar Träger von Rechten und Pflichten sein können - nicht jedoch vermögen tatsächlich zu handeln. Alle tatsächlichen Handlungen müssen von ihren Organen unternommen werden und werden dann der juristischen Person zugerechnet. Demzufolge lehnte auch die Große Strafrechtskommission¹⁸ und der damals amtierende Bundestagssonderausschuss für die

Aus ihrer artifiziellen Natur heraus ergibt sich ein – scheinbar – unüberbrückbares Hindernis, welches einer strafrechtlichen Verfolgung von juristischen Personen im Weg steht. Denn im deutschen¹⁵ und ukrainischen¹⁶

¹⁵ Miebach, in: Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, München 2012, § 46 Rn. 22 ff.

¹⁶ Panow, Mykola / Charytonow, Serhij, Strafrechtliche Maßnahmen in Bezug auf juristische Personen wie Nachtragsgesetz in der ukrainischen Gesetzgebung, №2 (3), Charkiw 2014, S. 51.

¹⁷ Miebach, in: Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, München 2012, § 46 Rn. 23.

¹⁸ Vgl. Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, Bd. IV, 1958, S. 321ff., 333, 574.

Strafrechtsreform¹⁹ eine Verbandsstrafbarkeit mit der Begründung ab, der Schuldbegriff des Strafrechts ließe sich nicht auf entsprechende Kollektive übertragen.²⁰

Selbiges ereignete sich in der Ukraine im Zuge der dortigen Strafrechtsmodernisierung im Jahre 2001. Auch dort wurde dem Schuldprinzip der Vorrang gegenüber einer Strafbarkeit von juristischen Personen gegeben.²¹ Pauschal gesagt haben juristischen Personen kein Gewissen – und sollen es auch nicht haben. Hierin besteht schließlich der wesentliche Unterschied zu natürlichen Personen, die nicht erst durch Rechtsakte geschaffen werden müssen. So lange sich der Gesetzgeber nicht dazu entschließt den Schuldgrundsatz für juristische Personen aufzuheben, oder eine Auslegung vorgibt, die eine Annahme der Schuldfähigkeit von juristischen Personen zulässt, scheint eine direkte strafrechtliche Verfolgung von juristischen Personen also nicht möglich.

2. Aufbruch in der Ukraine und Stillstand in Deutschland

Im Zuge der Anbindung der Ukraine an die Europäische Union hat das ukrainische

Parlament (ukrainisch: *Werchowna Rada*) – eine teilweise Reform des Strafrechts durchgeführt. Mit dem Gesetz vom 23. Mai 2013 über die „Vornahme der Änderungen zu einigen Rechtsvorschriften der Ukraine bezüglich der Erfüllung des Plans der Handlungen bezüglich der Visumerleichterung vom Europäischen Union für die Ukraine in Bezug auf die Verantwortlichkeit der juristischen Personen“²² machte der ukrainische Staat juristische Personen zu Adressaten strafrechtlicher Vorschriften. Dieses Gesetz, diente gemäß dem offiziellen Hintergrundpapier zum Entwurf dieses Gesetzes, der Umsetzung verschiedener völkerrechtlicher Verpflichtungen aus dem Strafrechtsübereinkommen des Europarates gegen Korruption, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen transnationale organisierte Kriminalität sowie den Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Erreichung von Visaerleichterungen.²³

Infolgedessen wurde der allgemeine Teil des ukrainischen Strafgesetzbuches um den Abschnitt XIV-1 ergänzt.²⁴ Dieser trägt den Titel „strafrechtliche Maßnahmen in Bezug

¹⁹ Vgl. Protokolle über die Sitzungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 4. Wahlperiode, S. 397 ff., 419 ff.

²⁰ Vgl. m.w.N. Scholz, Strafbarkeit juristischer Personen?, ZRP 2000, 435, 438.

²¹ Dankovytsch, Natalia, Verantwortung von juristischen Personen in der Ukraine: strafrechtlicher Aspekt, Nr. 2(61), Kiew 2013, S.135.

²² <http://zakon0.rada.gov.ua/laws/show/314-18> (Stand: 01.11.2015).

²³ <http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc34?id=&pf3511=46901&pf35401=262799> (Stand: 01.11.2015).

²⁴ Nachrichten des Obersten Rates der Ukraine, Nr. 25-26, Kiew 2015 (<http://zakon0.rada.gov.ua/laws/show/2341-14> (Stand: 01.11.2015)).

auf juristische Personen“. Unter den Begriff der „juristischen Personen“ fallen vornehmlich Unternehmen. Das Gesetz ist vordergründig zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche gedacht.²⁵ Die Novellierung des Teil XIV-1 UkrStGB öffnet die Artikel 209, 306, 368-3 Abs. 1 und 2, 368-4 Abs. 1 und 2, 369 sowie 392-2 UkrStGB für juristische Personen als Subjekte strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Grundsätzlich müssen Organe der juristischen Person in deren Interesse strafrechtlich relevante Handlungen aus dem Bereich der Korruption (Art. 368, 369 UkrStGB), Geldwäsche (Art. 209 UkrStGB), Drogenhandel (Art. 306 UkrStGB) oder Terrorismus (Art. 258 UkrStGB) begehen, damit eine strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen in der Ukraine in Betracht kommt.

Auf den ersten Blick wurde damit die herkömmliche Interpretation des Schuldprinzips in der Ukraine für den dargelegten Sachbereich aufgehoben. Bei einer systematischen Betrachtungsweise des ukrainischen Strafrechts und der ukrainischen Verfassung fällt jedoch auf, dass der

²⁵ Hintergrundpapier zum Entwurf des Gesetzes vom 23. Mai 2013 über die „Vornahme der Änderungen zu einigen Rechtsvorschriften der Ukraine bezüglich der Erfüllung des Plans der Handlungen bezüglich der Visumerleichterung vom Europäischen Union für die Ukraine in Bezug auf die Verantwortlichkeit der juristischen Personen“ <http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc34?id=&pf3511=46901&pf35401=262799> (Stand: 01.11.2015).

Schuldgrundsatz im sonstigen UkrStGB unangetastet bleibt. Auch die ukrainische Verfassung wurde nicht hinsichtlich des Schuldgrundsatzes geändert. Somit bleibt der Schuldgrundsatz grundsätzlich in seiner traditionellen Konzeption bestehen. Auch eine Einordnung der Ukraine in die unter B. II. dargelegten dogmatischen Modelle fällt demnach schwer.

Aus dieser etwas verwirrenden Umsetzung ergeben sich sowohl dogmatische als auch praktische Probleme. Obwohl das Rechtsinstitut seit mehr als einem Jahr existiert, wurde es von den ukrainischen Gerichten bis heute nicht angewandt. Dies könnte vor allem an der gemeinhin umstrittenen Auslegung der in der Reform eingefügten Androhung „strafrechtlicher Maßnahmen“ liegen. Diese „strafrechtlichen Maßnahmen“ sind die Sanktionen, die Gerichte nach Teil XIV-1 ukr. StGB gegen die angeklagten Unternehmen verhängen können. Im ukrainischen Strafgesetzbuch wurde keine Bestimmung des Begriffs „strafrechtlicher Maßnahmen“ festgelegt. Was genau die Sanktionen gegenüber den Unternehmen also sein sollen bleibt weitgehend unklar.

Für Unklarheit sorgt ferner, dass an anderer Stelle im ukrainischen Strafgesetzbuch ausdrücklich und ausschließlich natürliche

Personen als Subjekte des Strafrechts anerkannt werden. Demnach wurde der Schuldgrundsatz in der Ukraine wohl dahingehend uminterpretiert, dass eine Strafbarkeit von juristischen Personen in bestimmten Sachbereichen möglich ist. Trotz allem geschah der Aufbruch in der Ukraine nicht mit letzter Konsequenz und erscheint in seiner Durchführung inkohärent, weswegen in der ukrainischen Praxis die Verbandsstrafbarkeit bis jetzt keine Rolle spielt. Im Vorfeld dieser Reform wurde in der Ukraine erhebliche Bedenken laut, deren Argumente im Folgenden anhand der geplanten Einführung der Verbandsstrafbarkeit in Deutschland rechtsvergleichend erläutert werden.

Im Gegensatz zur Ukraine hängt zumindest der Gesetzgeber in Deutschland eindeutig noch dem traditionellen restriktiven Verständnis des Schuldgrundsatzes an, weswegen eine unmittelbare strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen in der Bundesrepublik momentan nicht gegeben ist. Gleichwohl gibt es jedoch Bestrebungen die Verbandsstrafbarkeit auch in Deutschland einzuführen.

II. Differenzierung zwischen strafrechtlicher Verantwortung des Unternehmens und jener der Mitarbeiter

Bevor auf die deutschen und ukrainischen Bedenken hinsichtlich der

Verbandsstrafbarkeit eingegangen werden kann, muss jedoch die zur Zeit bestehende Rechtslage in Deutschland erläutert werden.

Trotz der unter C. I. 2. genannten Hindernisse, ist eine strafrechtliche Verfolgung von Delikten, die *in Zusammenhang* mit unternehmerischer Tätigkeit begangen werden, in Deutschland bisher selbstverständlich nicht unmöglich.

Hierbei muss jedoch streng unterschieden werden. Einerseits gibt es spezielle Regeln für die strafrechtliche Verantwortung der Geschäftsführung. Andererseits gestaltet sich die strafrechtliche Verantwortung von Mitarbeitern von Unternehmen bzw. des Unternehmens selbst als schwierig.

1. Die strafrechtliche Verantwortung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist eines der Hauptorgane einer juristischen Person. Sie besteht aus natürlichen Personen, vgl. § 77 Abs. 1 S. 1 AktG oder § 114, 164 HGB. Einer Strafbarkeit von natürlichen Personen steht das Schuldprinzip nicht im Weg. Auch die Tatsache, dass sie in ihrer Funktion als Organ handeln, vermag sie nach einhelliger Meinung nicht zu exkulpiert.²⁶ Schließlich ist es die Aufgabe jedes Mitglieds der Geschäftsführung seine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen – und somit

²⁶ Scholz, ZRP 2000, 435, 436.

selbstverständlich redlich wahrzunehmen.²⁷ Entscheidet sich eine natürliche Person dies nicht zu tun, macht sie sich unter Umständen strafbar, vgl. § 82 Abs. 2 GmbHG.

Strafbar bleiben also nur die individuellen Täter, selbst wenn diese von den Unternehmen oder juristischen Personen oftmals für die gegen sie verhängten Strafen entschädigt werden - eine Praxis, die die Rechtsprechung keineswegs verworfen, sondern für durchaus legitim erklärt hat.²⁸

Gleichwohl ist die strafrechtliche Verfolgung von Teilen der Geschäftsführung in der Praxis relativ selten, da der größte Teil der Straftaten, von denen letztendlich das Unternehmen profitiert von einfachen Mitarbeitern auf niedrigerer Stufe begangen werden.

2. Die strafrechtliche Verantwortung der Angestellten

Die normalen Mitarbeiter von Unternehmen sind im Rechtssinne zunächst einmal natürliche Personen. Als normale Mitarbeiter sind alle diejenigen Angestellten eines Unternehmens zu verstehen, die keine Organfunktion übernehmen.

Ihre Strafbarkeit für unternehmensbezogene Straftaten hängt davon ab, ob es sich um die aktive Verwirklichung eines Allgemeindelikts

handelt, oder ob der Angestellte einen Sonderdelikt begangen hat.²⁹

a) Allgemeindelikt

Handelt es sich bei der Straftat um einen Allgemeindelikt – also einen von jedermann begehbaren Tatbestand – richtet sich die Strafbarkeit nach den allgemeinen Regeln des deutschen Strafgesetzbuchs (im Folgenden dt. StGB) über Täterschaft und Teilnahme, §§ 25 - 29 dt. StGB.

Ein Beispiel für einen solchen Allgemeindelikt, ist der Betrug gem. § 263 dt. StGB. Hier kann sich die Tatsache, dass der Täter in seiner Funktion als Mitarbeiter eines Unternehmens handelte zwar in das Urteil einfließen - der Betrug ist jedoch keineswegs exklusiv für Mitarbeiter eines Unternehmens.

Problematisch erscheint hier insbesondere, die mangelnde Flexibilität der §§ 25 - 29 dt. StGB um mit den immer komplexeren Strukturen von großen Unternehmen umzugehen. Der einzelne Tatbeitrag, bzw. die konkret zurechenbare Tatherrschaft lässt sich in einer Unternehmenskultur, die von Dezentralisierung und Depersonalisierung geprägt ist oft nicht zufriedenstellend einzelnen Personen zuordnen.³⁰

²⁷ Vgl. etwa Koch, in: Hüffer, Aktiengesetz, 11. Auflage, München 2014, § 84 Rn. 10 m.w.N.

²⁸ Scholz, ZRP 200, 435, 436; BGH MDR 1991, 268, 269.

²⁹ Kindler, Steffi, Das Unternehmen als haftender Täter, 1. Auflage, Baden-Baden 2008, S. 48 ff.

³⁰ Kindler, S. 48; Heine, Günter, Die strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen, Baden-Baden 1995, S. 101; Rotsch, Thomas, Individuelle Haftung in Großunternehmen: Plädoyer

Der Täter verschwindet dementsprechend in der Anonymität einer verbandsinternen Weisungs- und Personalstruktur, die der Rechtsstaat nicht zu durchdringen vermag.

Insbesondere problematisch ist, dass die Tat entweder gar keinem konkreten Mitarbeiter zugeordnet werden kann, oder dass ein Mitarbeiter auf niedriger Hierarchiestufe die tatsächliche Tatbegehung ausführt, jedoch verbandsintern dazu bestimmt wurde.

Anhand der folgenden drei Begründungsansätze soll erläutert werden, inwiefern sich Mitarbeiter (in aller Regel jene mit Personalverantwortung) eines Allgemeindelikts strafbar machen kann, sofern er - nicht allein, sondern in der Organisationsstruktur seines Unternehmens verhaftet – gehandelt hat. Dies wäre z.B. bei Anweisungen durch Vorgesetzte der Fall. Gerade die Strafbarkeit des Vorgesetzten ist schwer zu konstruieren, da – wie oben dargestellt – die tatsächliche Tatbegehung von Untergebenen ausgeführt wird.

aa) Anstiftung

Mit den herkömmlichen strafbegründenden Täterschaftsmodellen kann oft nur eine Teilnehmerstrafbarkeit von höheren Unternehmensmitarbeitern – die oftmals Weisung erteilten – erreicht werden.

Anstiftung ist das vorsätzliche Bestimmen einer anderen Person zur Begehung einer

für den Rückzug des Umweltstrafrechts, Baden-Baden 1998, S. 132.

vorsätzlichen rechtswidrigen Tat, über die nicht der Anstifter, sondern der Haupttäter die Tatherrschaft haben soll.³¹ Eine Strafbarkeit wegen Anstiftung gem. § 26 StGB scheidet oft aus Billigkeitsgründen an der dann zwingend anzunehmenden Täterschaft des untergebenen Angestellten.³²

bb) Soziale Entscheidungsmacht in Unternehmen

Eine weitergehende Ansicht fordert, dass in wirtschaftlichen Großbetrieben derjenige als Täter gelten solle, der allein oder mit anderen über die unternehmensinternen betrieblichen Abläufe Entscheidungsmacht ausübe. Dies umfasse jeden, der der betrieblichen Organisation eines strafrechtlich unerwünschten Erfolges vorstehe.³³ Dieser Ansatz leitet die Strafbarkeit des vorgesetzten Mitarbeiters unmittelbar aus dessen sozialer Entscheidungsmacht ab.³⁴

Positiv abzugewinnen ist dieser Argumentation zwar, dass sie die innerbetrieblichen Machtstrukturen besser abzubilden vermag als der Weg über die Anstiftung, doch ist auch dieser Ansatz aus folgenden Gründen untragbar.

³¹ Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch, 62. Auflage, München 2015, § 26 Rn. 2.

³² vgl. Kindler, S. 50.

³³ Schünemann, in: Leipziger Kommentar zum StGB, Band 1, 12. Auflage, Berlin 2007, § 14 Rn. 21.

³⁴ Kindler, S. 51, Weber, Ulrich, Konzeption und Grundsätze des Wirtschaftsstrafrechts (einschließlich Verbraucherschutz), ZStW 96 (1984), 376 ff.

Durch diesen Ansatz wird das dem deutschen Strafrecht eminent wichtige Prinzip der Täterschaft und Teilnahme jedoch vollkommen auf den Kopf gestellt. Folgte man der Ansicht, würde die unmittelbare Täterschaft von der *eigenhändigen Tatbegehung* losgelöst werden. Dies schafft enorme Rechtsunsicherheit für jeden Angestellten mit Personalverantwortung und dürfte somit auch die Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 12 GG tangieren. Zugespitzt formuliert wird kein Handeln mehr bestraft, sondern ein intellektuelles Konstrukt - eine aus rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen (wie ließe sich das beweisen?) Gesichtspunkten toxische Mischung.

Auch gibt eine solche Strafbegründung den Geist der subjektiven Theorie der Rechtsprechung wieder, die von weiten Teilen der Literatur mit guten Gründen abgelehnt wird.

cc) Mittelbare Täterschaft kraft organisatorischen Machtapparats

Ein weiterer - recht martialisch anmutender - Vorschlag ist die Erweiterung einer bereits bestehenden Täterschaftskonstruktion.

So wird angeführt, die von *Claus Roxin* entwickelte Rechtsfigur der „mittelbaren Täterschaft kraft organisatorischen Machtapparats“³⁵ könne auch auf wirtschaftliche Unternehmen übertragen

werden. Diese Möglichkeit hatte der Bundesgerichtshof bereits in seiner DDR Politbüro Entscheidung³⁶ *obiter dicta* angedacht.

Von *Roxin* wurde die o.g. Rechtsfigur ursprünglich zur Begründung der Strafbarkeit von hohen Offiziellen im Dritten Reich erdacht und inzwischen auch auf Funktionäre der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik angewandt.

Kernpunkt der Theorie ist, dass in streng hierarchischen Machtapparaten der Einzelne lediglich ein kleines austauschbares Rädchen - oder: willenloses Werkzeug - ist und den Befehlen der Befehlsgeber ausgeliefert ist. Der Befehlsempfänger wird von den Befehlsgebern zur Begehung der Straftaten reibungslos „eingesetzt“. Charakteristisch für eine so begangene Tat ist, dass sie auch ohne den individuellen Befehlsempfänger, der die eigenhändige Tatbegehung vornimmt, von einem anderen Befehlsempfänger ausgeführt worden wäre. Der individuelle Befehlsempfänger ist somit unerheblich, da der dahinterstehende Befehlsgeber bestimmt, *ob* die Tat ausgeführt wird.³⁷ Somit ist der Befehlsgeber als Täter anzusehen.

Die Anwendbarkeit dieser Rechtsfigur wird vornehmlich mit der vergleichbaren hierarchischen Befehlsstruktur in Wirtschafts-

³⁵ *Roxin, Claus*, Straftaten im Rahmen organisierter Machtapparate, GA 1963, 193 ff.

³⁶ BGHSt 40, 218, 236 f.

³⁷ vgl. *Kindler*, S. 52.

unternehmen begründet.³⁸ Fernliegend erscheint dies angesichts der teilweise sehr straffen Organisations- und Anordnungsstruktur in Unternehmen tatsächlich nicht.

Gleichwohl ist fraglich ob *Roxins* Theorie hier angewandt werden sollte. So beruht diese maßgeblich darauf, dass sich der Befehlsgeber sicher sein kann, dass der Befehl auch ausgeführt wird.³⁹ Dieser Automatismus rührt aus den hierarchischen und zwangbehafteten Strukturen faschistischer oder kommunistischer Machtapparate. In Zeiten eines ausgeprägten Kündigungsschutzes und einer Stärkung der Arbeitnehmerrechte auf nationaler und europäischer Ebene, ist es jedoch schwer von vergleichbaren Automatismen im privaten Wirtschaftsverkehr auszugehen.

Außerdem muss bedacht werden, dass eine strafrechtliche Gleichstellung von Unternehmen mit den Nationalsozialisten eine kriminalpolitische Entscheidung ist, die wohl doch eher der Gesetzgeber treffen sollte - und dies wohl aus guten Gründen nicht getan hat.

Mithin ist auch dieser Erklärungsansatz abzulehnen.

³⁸ *Ransiek, Andreas*, Unternehmensstrafrecht: Strafrecht, Verfassungsrecht, Regelungsalternativen, 1. Auflage, Heidelberg 1996, S. 47; *Hefendehl, Ronald*, Tatherrschaft in Unternehmen vor kriminologischer Perspektive, GA 2004, 575, 578 ff.

³⁹ *Kindler*, S. 53.

dd) Mittäterschaft

Ein dritter Lösungsweg scheint die Annahme einer Mittäterschaft zu sein.

Mittäterschaft liegt bei Beteiligung mehrerer Personen vor, wenn nicht jede Person sämtliche Tatbestandsmerkmale verwirklicht. Mittäterschaftlich handelt demnach der, wer seinen eigenen Tatbeitrag so in die gemeinschaftliche Tat einfügt, dass er als Teil der Handlung eines anderen Beteiligten und umgekehrt dessen Tun als Ergänzung des eigenen Tatanteils erscheint.⁴⁰

Demnach würden der anweisende Vorgesetzte und der tatsächlich handelnde Untergebene gemeinsam mittäterschaftlich nach § 25 Abs. 2 dt. StGB haften. Dies wird damit begründet, dass gerade durch dieses – die Tatbegehung erst ermöglichende - Tandem eine gemeinsame Tatbegehung und insbesondere auch Tatherrschaft bei beiden Tätern angenommen werden könne.

Bei konsequenter Prüfung der Voraussetzungen für eine Mittäterschaft, wird man in aller Regel jedoch an dem Tatbestandsmerkmal des gemeinsamen Tatentschlusses scheitern. Dass Vorgesetzter und Untergebener für das selbe Unternehmen arbeiten vermag keine Vermutung für einen gemeinsamen Tatentschluss zu stützen. Auch lässt die Annahme einer gemeinsamen Strafbarkeit wegen Mittäterschaft nach § 25 Abs. 2 dt. StGB die diametral verteilte Macht

⁴⁰ *Fischer*, StGB, § 25 Rn. 23; BGHSt 6, 249.

und Abhängigkeit außer Acht. Ein egalitär getroffener gemeinsamer Tatentschluss ist also regelmäßig nicht anzunehmen.⁴¹

ee) Zwischenfazit

Es lässt sich somit festhalten: Unproblematisch ist die Strafbarkeit eines Mitarbeiters wegen eines Allgemeindelikts stets dann, wenn er ihn auf eigene Faust begeht. Sind jedoch unternehmensinterne Strukturen und Funktionäre involviert – wie es bei Straftaten zu Gunsten von Unternehmen evidenterweise meist der Fall ist – gestaltet sich eine Strafbarkeit von Mitarbeitern des Unternehmens bei Allgemeindelikten schwierig.

Insbesondere eine Strafbarkeit von Mitarbeitern mit Personalverantwortung, die andere Mitarbeiter zur tatsächlichen Tatbegehung bestimmen, ist mit den herkömmlichen Strafbarkeitsmodellen kaum zu begründen.

b) Sonderdelikte

Anders gestaltet es sich allerdings bei Sonderdelikten.

Sonderdelikte zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Strafbegründung nicht an den tatherrschaftlichen Vollzug der tatbestandsmäßigen Handlung, sondern vielmehr zusätzlich an bestimmte Merkmale des Handlungssubjektes knüpfen. Diese

Merkmale sind oft Status- oder Funktionsmerkmale im Unternehmen.⁴²

Diese Technik des Tatbestandsaufbaus ist im Hinblick auf die Strafbarkeit von Unternehmen in höchstem Maße unglücklich. So ist der Träger der gesetzlich vorgesehenen Rolle (das Funktionsmerkmal) in aller Regel eine juristische Person, die nur durch natürliche Personen handeln kann. Es droht wegen dieser Entzweiung der Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale ein juristisches Patt⁴³:

Normadressat - zumindest der Zusatzqualifikation - ist eine juristische Person also ein Verband. Paradebeispiel für ein solches Sonderdelikt ist das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen in § 81 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 GWB. Ein Verband kann im deutschen Strafrecht jedoch aufgrund des Schuldprinzips (s.o.) nicht selbst Täter sein. Den tatsächlich handelnden natürlichen Personen fehlt wiederum die tatbestandlich vorausgesetzte Zusatzqualifikation eines Sonderdelikts (bspw. o.g. Funktionsmerkmal).

Mit den oben beschriebenen Täterschafts- und Teilnahmemodellen lässt sich dieses Dilemma kaum lösen - schließlich kann ein eine für einen Verband handelnde natürliche Person nicht Täter eines an den Verband adressierten Sonderdelikts sein. Auch Anstiftung und

⁴² Kindler, S. 59.

⁴³ Achenbach, in: Handbuch

Wirtschaftsstrafrecht, 4. Auflage, Heidelberg 2015, I 3 Rn. 5; Kindler, S. 59.

⁴¹ Ransiek, S. 50; Kindler, S. 55.

Beihilfe greifen nicht – setzen sie doch eine von einem anderen begangene rechtswidrige Haupttat voraus, an der es mangels Verbandsstrafbarkeit gerade fehlt.⁴⁴

Der Gesetzgeber hat diese Problematik durch die Organhaftung nach § 14 Abs. 1 StGB und § 9 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (im Folgenden: OWiG) und die Beauftragtenhaftung nach § 14 Abs. 2 dt. StGB und § 9 Abs. 2 OWiG lediglich teilweise gelöst.

Gleichwohl muss auch nach dieser Lösung stets ein einzelnes Individuum für die gesamte Korporation den Kopf hinhalten. Die Tatsache, dass die kriminelle Energie vielleicht in dem Unternehmen selbst liegt und nicht in einzelnen Mitarbeitern wurde so wieder elegant umschifft.

3. Die strafrechtliche Verantwortung des Unternehmens selbst

Unternehmen als solche sind nach der aktuellen Rechtslage in Deutschland nicht strafbar.⁴⁵

4. Ordnungswidrigkeitenrecht

Wie oben bereits dargelegt ist Deutschland der Gruppe der Staaten zuzuordnen, die rechtlich missbilligtes unternehmerisches Handeln vornehmlich durch Verwaltungs-

und Aufsichtsrecht sanktionieren. Bisher wird diese Funktion in Deutschland durch das Ordnungswidrigkeitenrecht wahrgenommen.

a) Der § 30 OWiG

So ist die Verantwortlichkeit von Unternehmen nur mittelbar über die Verantwortung des Managements nach § 30 OWiG gegeben. Demnach kann gegen eine juristische Person eine Geldbuße in maximaler Höhe von zehn Millionen Euro verhängt werden, sofern diese eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch ihre Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte. Ferner kann der so erlangte Gewinn abgeschöpft werden.

Letztendlich stellt jedoch der § 30 OWiG nur eine Zurechnungsnorm dar und statuiert keine wirkliche Strafbarkeit juristischer Personen.

Nach der allgemein anerkannten *gesellschaftsrechtlichen Organtheorie*, muss das Handeln eines Organs – beispielsweise des Vorstandes – zweifelsohne der Gesellschaft zugerechnet werden.⁴⁶ So wird der Verband selbst Träger von Rechten und Pflichten, deren Wahrnehmung und Erfüllung allerdings seinen Organen obliegt. Demnach ist die *Delinquenz des berufenen Vertreters* als *Eigendelinquenz des Verbandes* zu

⁴⁴ Kindler, S. 59 f.

⁴⁵ Scholz, ZRP 2000, 435 f.; Rodall, in: Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 4. Auflage, München 2014, § 30 Rn. 2 ff.; Ransiek, S. 1.

⁴⁶ Schmidt, Karsten, Gesellschaftsrecht, 4. Auflage, Köln 2002, § 8 II.

verstehen.⁴⁷ Dies ist nichts anderes als eine elaborierte Beschreibung und Herleitung des Begriffs Zurechnungsnorm. Die Tatsache, dass § 30 OWiG eigene tatbestandliche Merkmale hat (wie z.B. das Vorliegen eines Verbandes) vermag eine „täterschaftliche“ Konzeption der Norm nicht herzuleiten. Gerade der Akt der Tat bzw. das täterschaftliche Element liegt innerhalb der Bezugstat. So bedarf der § 30 OWiG um tatbestandlich anwendbar zu sein einer Täterschaft – jedoch keiner, die unter § 30 OWiG zu subsumieren wäre, sondern vielmehr unter der ihm zugeordneten Bezugstat.

Diese Bezugstat⁴⁸ kann eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat sein (s.o.). Sie muss tatbestandlich, rechtswidrig und schuldhaft bzw. verwertbar i.S.d. § 12 OWiG sein.⁴⁹ Somit stellt § 30 OWiG keine eigenen täterschaftlichen Anforderungen, sondern weist eine Bußgeldstrafe lediglich einer juristischen Person zu.

b) Bußgeldrahmen des § 30 OWiG

Verglichen mit anderen Jurisdiktionen erscheint ein maximales Bußgeld von zehn Millionen Euro erstaunlich wenig, vgl. § 30 Abs. 2 OWiG. Gerade aus dem angelsächsischen Raum machen dreistellige Millionenbeträge und gar Milliardensummen

die Runde. Insbesondere im Zuge der Finanzkrise von 2007 / 08 und den vorangegangenen Praktiken wurden riesige Strafen gegen Banken und andere Finanzinstitute verhängt.⁵⁰

Hierzulande ist eine Geldbuße nach § 30 OWiG vor allem nach dem Unrechtsgehalt der Bezugstat und deren Auswirkungen auf den geschützten Ordnungsbereich zu bemessen, wobei § 30 II OWiG die oben genannte Obergrenze vermeintlich statuiert.⁵¹

Die Disziplinierungsfunktion der Norm wird insbesondere dadurch deutlich, dass das Bußgeld in der Summe den wirtschaftlich erlangten Vorteil übersteigen soll, vgl. § 17 Abs. 4 OWiG. Sollte das gesetzliche Höchstmaß nicht ausreichen, kann es gem. § 17 Abs. 2 S. 2 OWiG überschritten werden.

Bei der Berechnung des wirtschaftlichen Vorteils gilt das *Nettoprinzip*, wonach eine Saldierung aller wirtschaftlichen Vorteile vorzunehmen ist, die durch die Ordnungswidrigkeit erlangt wurden.⁵² In Bezug auf § 30 OWiG bedeutet dies, dass das Bußgeld sehr hoch sein kann. Dies ist insbesondere bei einer *umsatzbezogenen* Geldbuße nach § 81 Abs. 4 S. 2 GWB der

⁵⁰ So zahlte etwa die Bank of America im Jahr 2014 16,65 Milliarden US Dollar Strafe an die Regierung der Vereinigten Staaten. <http://time.com/money/3154272/bank-of-america-17-billion-penalty/> (Stand: 12.05.2015). Der Begriff *settlement* schließt eine Bezeichnung der Summe als Strafzahlung nicht aus, vgl. nur die Verwendung des Begriffs *penalty* in o.g. Artikel.

⁵¹ BGH wistra 91, 268 ff.

⁵² Gürtler, in: Göhler BKK § 17 Rn. 38 ff.

⁴⁷ Rodall, in: KK OWiG; § 30 Rn. 8.

⁴⁸ Bohnert, Joachim, OWiG Kommentar, 3. Auflage, München 2010, § 30 Rn. 7.

⁴⁹ Bohnert, OWiG, § 30 Rn. 7.

Fall, welche sich jedoch ausschließlich bei Bezugstaten anwenden lässt, die sowohl Straftat nach §§ 298, 263 StGB als auch eine Kartellordnungswidrigkeit ist. Hier ist der Ausgangspunkt der Bußgeldzumessung der Umsatz des Delinquenten (ergo des Unternehmens). Dies macht es möglich auch große Unternehmen empfindlich zu treffen.⁵³

Folglich ist das deutsche Ordnungswidrigkeitenrecht weniger zahnlos als es auf den ersten Blick scheint.

D. Verbesserungsvorschläge

Trotz der unter C. dargestellten strafrechtlichen Instrumentarien wird die Rechtslage in Deutschland von Teilen der Literatur heftig kritisiert. Die restriktive Auslegung des Schuldgrundsatzes sei nicht mehr zeitgemäß und trage den veränderten Gegebenheiten einer vernetzten und globalisierten Welt nicht mehr hinreichend Rechnung.

Der aus praktischer Sicht konkreteste Vorschlag in Deutschland kommt aus dem Bundesrat, wo das Bundesland Nordrhein-Westfalen eine Gesetzesinitiative zur Einführung eines Verbandsstrafgesetzbuches eingebracht hat (im Folgenden VerbStG-E).

Diese Vorschläge sind teilweise ein Spiegelbild derer, die der Ukraine gemacht

wurden und artverwandt mit denen, die diese dann im Gesetz vom 23. Mai 2013 umsetzte.

Die rechtliche Würdigung der Verbandsstrafbarkeit und die Darstellung des deutschen und ukrainischen Diskurses erfolgt demnach anhand des VerbStrG-E und des ukrainischen Gesetzes vom 23. Mai 2013.

I. Die Gesetzesinitiative aus NRW

Nach der Auffassung des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Einführung eines Unternehmensstrafrechts in Deutschland deswegen von Nöten, weil Umwelt-, Korruptions- und vor allem Wirtschaftsdelikte, die aus Unternehmen heraus begangen werden, einen erheblichen Einfluss auf das wirtschaftliche und soziale Gefüge haben.

Wie oben bereits dargelegt standen bei der ukrainischen Initiative vor allem völkerrechtliche Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung im Vordergrund.

1. Allgemeines

Die Begründung der Initiative im Bundestat erkennt korrekt die oben bereits dargestellten Problematik. So bezeichnet auch der Initiand die moderne Wirtschafts- und Industriegesellschaft als eine Organisationsgesellschaft. In dieser sei die individuelle Schuld oft gering, die Auswirkung einer Tat jedoch oftmals

⁵³ Gürtler, in: OWiG Becksches Kurzkommentar, 16. Auflage, München 2012, § 17 Rn. 48c, § 30 Rn. 36 f.

gravierend. Zutreffend charakterisiert die Begründung aus NRW die aktuelle Lage als geprägt von „Bauernopfern“, während die Verantwortung der Organisation selbst durch „Freizeichnung“ verschleiert werde.⁵⁴

Folglich müsse das Unternehmen selber in das Zentrum der Strafverfolgung rücken. Das bisherige Ordnungswidrigkeitenrecht (§§ 30, 130 OWiG) reiche hierfür nicht aus, da es mit den für große Unternehmen recht geringen Bußgeldhöhen kalkulierbare Risiken schaffe. Insbesondere die Präventivwirkung von Bußgeldandrohungen sei vollkommen verfehlt worden.

2. Gesetzestechnik und Systematik

Technisch gesehen verweist das VerbStG-E häufig auf das dt. StGB. Es führt mit Verbandsstrafen und Verbandsmaßregeln zwei Sanktionsformen ein, an deren Ende die – bildlich gesprochen – Todesstrafe steht. So kann gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 VerbStG-E ein Verband aufgelöst werden. Interessant ist noch, dass zu den Verbandsstrafen ausdrücklich die öffentliche Bekanntmachung gezählt wird, § 4 Abs. 1 Nr.3 VerbStG-E. Solche öffentlichen Bekanntmachungen wirken sich bei lebensnaher Betrachtung stets zu Ungunsten von Unternehmen aus. Besonders „hart“ ist diese Sanktionsform

gegenüber Unternehmen, die an der Börse gehandelt werden – wirkt sich doch die Bekanntmachung vermutlich (erheblich) negativ auf deren Kursentwicklung aus. Interessant ist diese Sanktionsform nicht nur wegen ihres Doppelcharakters – sie stellt einerseits die letzte Warnung dar und „brandmarkt“ das Unternehmen auch in der Öffentlichkeit und an der Börse- sondern auch wegen der bereits etablierten Verwendung desselben Prinzips bei Corporate Governance Kodizes.

Der einem Corporate Governance Kodex zugrunde liegende Gedanke ist, dass der Aktienkurs eines Unternehmens absackt, wenn das Unternehmen es nicht schafft dem – seiner Natur nach nicht poenalen – Code zu entsprechen. Das Entsprechen zu dem Kodex (*Compliance*) wird jährlich mittels einer öffentlichen Entsprechenserklärung des Vorstandes nachgewiesen. Die so erreichte Selbstregulierung von Unternehmen soll präventiv wirken. Doch dazu später mehr.

3. Verbandsstrafbarkeit im VerbStG-E

Ein weiterer Kernpunkt der Initiative ist augenscheinlich die offensive Einführung einer Verbandsstrafbarkeit – die bis jetzt dem deutschen Strafrecht (fast) vollkommen fremd war (s.o.).

Dies soll insbesondere dem Problem Abhilfe schaffen, dass die individuelle Schuld

⁵⁴ Bundesrat Drucksache _/13 Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 2, <http://de.slideshare.net/medtrustadvisory/unternehmensstrafrecht-in-deutschland-nrw-gesetzesinitiative> (Stand: 23.05.2015).

einzelner Täter in Unternehmen schwer festzustellen ist.

Der § 2 Abs. 1 VerbStG-E⁵⁵ statuiert, dass sofern ein Entscheidungsträger in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Verbandes vorsätzlich oder fahrlässig eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begeht, eine Verbandssanktion gegen den Verband verhängt wird.

Dieser Absatz ist voller strafrechtlicher Sprengkraft.

So ist der tatsächliche Täter - der immer noch eine natürliche Person ist - nicht mehr der, der sanktioniert wird. Vielmehr wird sein Zuwiderhandeln der hinter ihm stehenden Organisation zugerechnet, die dann wiederum bestraft wird.

Fraglich ist nun, ob dies einen rechtswidrigen - vielleicht sogar *verfassungswidrigen* Bruch mit dem Schuldprinzip des deutschen Strafrechts darstellt.

Das Strafrecht beruht auf dem Schuldgrundsatz, der den gesamten Bereich staatlichen Strafens beherrscht.⁵⁶ Der Schuldgrundsatz hat somit Verfassungsrang. Jeder strafrechtliche Vorwurf setzt daher *Vorwerfbarkeit* voraus. Strafrechtliche Ahndung ohne Feststellung eines haftungsbegründenden Verschuldens wäre rechtsstaatswidrig und verletzte die

⁵⁵ Bundesrat Drucksache _/13 Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 8, 43 ff.

⁵⁶ BVerfGE 123, 267, Rn. 364; BVerfG, Urteil vom vom 19.3.2013 - 2 BvR 2628/10, Rn. 53.

Betroffenen in ihrem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG.⁵⁷ Hinsichtlich des § 2 Abs. 1 VerbStG-E erscheint es somit problematisch, ob die Strafbarkeit eines Verbandes – der selbst nicht „willentlich“ Handeln kann – lediglich auf der Zurechnung der Handlung anderer beruhen kann.⁵⁸

Die Formel der Gegner der Verbandsstrafbarkeit lautet: Ein Verband kann nicht eigenständig handeln, er kann sich also auch nicht eigenständig strafbar machen – er hat schließlich keinerlei Bewusstsein.⁵⁹

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass das Strafrecht bereits heute Konstruktionen kennt, bei denen die Strafbarkeit an Zurechnungsakte geknüpft wird, darunter die Mittäterschaft und die Beihilfe. Auch § 14 dt. StGB sieht in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise eine Ableitung der Normadressateneigenschaft eines Individuums von einem Verband vor.⁶⁰

Ferner verfügen auch Verbände über ihre individuelle Organisationsstruktur und Mechanismen der Willensbildung, die – und das ist eminent wichtig – sich unter Umständen von dem Willen der als Vertreter handelnden natürlichen Personen

⁵⁷ BVerfGE 9, 167, Rn. 14; BVerfGE 20, 323, Rn. 38.

⁵⁸ Vgl. Bundesrat Drucksache _/13 Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 29 f.

⁵⁹ Vgl. *Engisch*, Referat zum 40. DJT, Bd. II, S. E 24.

⁶⁰ Vgl. Bundesrat Drucksache _/13 Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 30 f.; *Bock, Dominik*, Criminal Compliance, 1. Auflage, Baden-Baden 2011, S. 374.

unterscheidet. Dies ergibt sich schon logisch aus der Tatsache, dass jeder Vertreter eines Verbandes dem Wohl des Verbandes verpflichtet ist und in dessen Sinne zu handeln hat - nicht in seinem eigenen Sinne.⁶¹

Außerdem sind sie wie natürliche Personen eigenständige Rechtssubjekte und Teilnehmer am wirtschaftlichen und sozialen Leben.

Verbände sind folglich *sinnkonstituierte* Gebilde, denen gegenüber Strafzwecke genauso erreicht werden können wie gegenüber einer natürlichen Person.⁶²

Diesem Ansatz folgend, hat sogar der Bundesgerichtshof in seiner Lederspray Entscheidung eine „unternehmensbezogene Sicht der Handlung“⁶³ entwickelt.⁶⁴ Diese Weiterentwicklung der Rechtsprechung erscheint nur konsequent – erkennt der Bundesgerichtshof in Zivilsachen schon längst die Tatsache an, dass Unternehmen in ihrer „wirtschaftlichen Gesamtheit“ – auch aufgrund ihrer Organisationsabläufe – mehr sind als die Summe der Mitarbeiter.⁶⁵

Folglich verletzt die Einführung der Verbandsstrafbarkeit unter Anschauung der neueren Rechtsprechung und dogmatischen

Diskussion nicht das Schuldprinzip. Viel eher ist anzunehmen, dass der Aspekt der „Verantwortlichkeit“ weiter ausgelegt wird.

4. Sippenhaft

Die Kehrseite der Medaille ist jedoch, dass die nichtschuldigen Mitarbeiter und Teile des Verbandes durch das Gesetz in „Sippenhaft“⁶⁶ genommen werden könnten.

Diesem Kritikpunkt ist jedoch nur teilweise zuzustimmen. Selbstverständlich wirkt sich eine Strafverfolgung des Verbandes unter Umständen negativ auf die Mitarbeiter des Verbandes aus. Gleichwohl muss dem Umstand Rechnung getragen werden – und dies verkennt die Sippenhaftskritik – dass die Summe der natürlichen Personen nicht identisch mit dem Verband an sich ist. Der Verband ist vielmehr eine eigenständige Rechtspersönlichkeit, die lediglich durch ihre Organe bzw. durch natürliche Personen handelt.⁶⁷ Eine direkte Bestrafung aller für einen Verband Tätigen ist also gerade nicht zu erkennen.

Abzulehnen ist auch der Kritikpunkt der „Sippenhaft“ Argumentation, dass

⁶¹ Vgl. z.B. *Zöllner/Noak*, Kommentar zum GmbHG, 20. Auflage, München 2013, § 35 Rn. 39 ff.

⁶² Bundesrat Drucksache _/13 Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 30; *Scholz*, ZRP 2000, 435, 438; *Dannecker*, S. 484.

⁶³ *Trüg, Gerson*, Zu den Folgen der Einführung eines Unternehmensstrafrechts, *wistra* 2010, 241, 243; *Trüg, Gerson*, Sozialkontrolle durch Strafrecht, *StraFo* 2011, 471, 473.

⁶⁴ BGHSt 37, 106.

⁶⁵ BGHZ 29, 65; BGHZ 41, 123.

⁶⁶ *Von Freier*, GA 2009, 98, 115; oder auch plakativ: *Jahn, Joachim*, Ein Hilfssheriff in jedem Betrieb, *faz.net* vom 13.11.2013, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/unternehmenstrafrecht-ein-hilfssheriff-in-jedem-betrieb-12661449.html> (Stand: 31.10.2015).

⁶⁷ *Koch, Jens*, Gesellschaftsrecht, 9. Auflage, München 2015, S. 12 Rn. 11; *Reuter*, in: *Münchener Kommentar zum BGB*, Band I, 6. Auflage, München 2012, § 31 Rn. 2.

Anteilseigner und andere mit dem Verband assoziierte Personen mittelbar negativ durch die Verbandsstrafe beeinträchtigt werden.

Tritt jemand in einen Verband ein, wird Anteilseigner eines Verbandes oder ähnliches, begibt er sich in eine *Risikogemeinschaft* mit den anderen Anteilseignern und dem Verband an sich. Die Veränderung der Risikoallokation zu Gunsten der Anteilseigner ist schließlich einer der Kerngedanken des Gesellschaftsrechts.⁶⁸ Die verbandstypische Haftungsbeschränkung der Anteilseigner – vgl. nur § 171 Abs. 1 HGB – ermöglicht es dem Verband und seinen Anteilseignern auf deutlich risikofreudigere Weise am Markt tätig zu werden, als wenn die Haftung eins zu eins auf jeden Anteilseigner durchschlagen würde. Warum die Anteilseigner diesen unmittelbar positiven Effekt genießen dürfen, sich aber keinem mittelbaren – durch den Verband verursachten – Schaden in Form von Verbandsstrafen stellen sollen ist rechtsdogmatisch, wettbewerbstheoretisch und aus Billigkeitsgründen nicht zu begründen.

Die Begründung des Gesetzesentwurfs merkt hierzu treffend an, dass die faktische Betroffenheit eines Dritten oder des Individualtäters von einer Sanktion keinen eigenständigen Strafcharakter hat und daher

weder den Schuldgrundsatz noch den Grundsatz "ne bis in idem" verletzen könne.⁶⁹

5. Das Damoklesschwert

Ebenfalls unzutreffend ist der Kritikpunkt, das VerbStG-E installiere über jedem Betrieb in der Bundesrepublik ein Damoklesschwert übermäßiger strafrechtlicher Sanktion. So ermöglicht der § 5 Abs. 1, 2 VerbStG-E von den in § 4 VerbStG-E genannten – zugegebenermaßen teilweise harschen Sanktionen – abzusehen, sofern der Verband seine Organisationsstrukturen für die Zukunft dahingehend verändert hat, dass eine vergleichbare Verbandsstraftat nicht mehr vorkommt und kein erheblicher Schaden entstanden ist bzw. ein erheblicher Schaden überwiegend „wieder gut gemacht“ wurde. Dies stellt sogar eine Verbesserung zur aktuellen Lage nach dem OWiG dar, da in der heutigen Rechtspraxis in die Zukunft gerichtete Compliance Programme und Bestrebungen die Organisationsstruktur zu verbessern bei der Bußgeldbemessung kaum bedacht werden.⁷⁰

Vielmehr installiert gerade das Tandem der hohen Strafandrohung in § 4 VerbStG-E mit der positivierten Möglichkeit von Strafe abzusehen in § 5 VerbStG-E einen wirksamen Präventionsmechanismus. Nach diesem Gesetzesentwurf bleibt das Bemühen um gute

⁶⁸ Vgl. Koch, S. 9 Rn. 4.

⁶⁹ Bundesrat Drucksache _/13 Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 32 m.w.N.

⁷⁰ Bundesrat Drucksache _/13 Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 53 ff.

unternehmensinterne Organisationsstrukturen kein Lippenbekenntnis mehr, sondern ist für das Unternehmen essentiell. Bemüht es sich zum Schaden anderer oder der Allgemeinheit nicht um angemessene Strukturen, zieht der Rechtsstaat die Daumenschrauben an.

Dieser Punkt erscheint in der Ukraine weitaus problematischer, da wie oben bereits dargelegt der Inhalt der Sanktionsandrohung „strafrechtlicher Maßnahmen“ vollkommen unklar ist. Zwar gibt es auch in der Ukraine einen Sanktionskatalog, der Geldbußen, Enteignungen und Zwangsauflösung vorsieht, doch haben ob der unsystematischen Einbettung und der fehlenden Auslegungshilfe durch den Gesetzgeber, die Gerichte einen vermeintlich sehr weiten Spielraum bei der Wahl der Rechtsfolgen. Dies ist der Rechtssicherheit abträglich.

Gleichwohl erscheint sowohl in Deutschland als auch in der Ukraine die Möglichkeit juristische Personen als Strafe aufzulösen höchst fragwürdig. Hier wären zunächst verfassungsrechtliche Fragen zu klären, unter welchen Umständen ein solch massiver Grundrechtseingriff überhaupt zu rechtfertigen wäre. Außerdem muss die Befugnis des Staats Betriebe zur Strafe zu schließen Ergebnis einer die volkswirtschaftlichen, grundrechtlichen und strafrechtlichen Erwägungen berücksichtigenden Abwägung sein. Der Gesetzesentwurf lässt eine Konkretisierung

und verfassungsrechtliche Untermauerung seiner Pläne zur Schließung von Verbänden vermissen. Wäre eine Verbandsauflösung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 VerbStG-E als Enteignung i.S.d. Art. 14 Abs. 3 GG zu verstehen und damit entschädigungspflichtig? Was soll mit den Passiva und Aktiva der juristischen Person geschehen? Wie wäre ein eventuell auftretender (vorübergehender) Zahlungsausfall zu bewerten? Und vor allem, welche Rechte stünden Anlegern und Gläubigern des Verbands zu?

Zu diesen Fragen schweigt sich der Entwurf weitgehend aus. Zumindest hinsichtlich der möglichen Auflösung von Verbänden ist vor dem Hintergrund der Art. 12, 14 und 2 Abs. 1 GG jedoch fraglich, ob sie einer Normenkontrolle standhalten würden.⁷¹

6. Kritik aus der Praxis

Prominente

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Anwaltskanzleien schießen gezielt gegen die Initiative und die in ihr verkörperten Ansichten zu Verbandsstrafbarkeit und der strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen.⁷²

⁷¹ Teilweise a. A. Jahn, Matthias/Pietzsch, Franziska, Der NRW-Entwurf für ein Verbandsstrafgesetzbuch, ZIP 2015, 1 ff.

⁷² So etwa PriceWaterhouseCoopers, was eine „Kriminalisierung der Unternehmen“ fürchtet, <http://www.pwc.de/de/steuerberatung/unternehmensstrafrecht-vorstoss-aus-nordrhein-westfalen-droht-unternehmen-zu-kriminalisieren.jhtml> (Stand: 24.05.2015); ähnlich argumentiert Heuking Kühn Lüer Wojtek,

Grundsätzlich wird angeführt, dass ein Unternehmensstrafrecht in Deutschland gar nicht nötig sei – schließlich funktioniere das aktuelle Ordnungswidrigkeitenrecht gut und dessen Bußgeldhöhe sei bereits verzehnfacht worden. Eine am Umsatz ausgerichtete Sanktionierung von Unternehmen bedrohe deren Liquidität, treibe Unternehmen in die Insolvenz und gefährde den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Richtig ist, dass das Sammelsurium an vorgeschlagenen – und größtenteils auch in der Initiative enthaltenen – Sanktionen die Existenz eines Unternehmens bedrohen können. Richtig ist auch, dass in Deutschland mit seiner mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur Vorsicht angemahnt ist bei der Verhängung dieser Sanktionen. Die liquiden Rücklagen von Mittelständlern können schnell aufgebraucht sein und gerade im in Deutschland starken aber stets investitionsintensiven Hochtechnologiesektor dazu führen, dass Unternehmen vom Markt „abgehängt“ werden. Gleichwohl sei auch an dieser Stelle an den oben erläuterten § 5 VerbStG-E verwiesen.

Auch die Tatsache, dass die Strafen schmerzhaft für die Unternehmen sind ist lediglich konsequent, da sie das für natürliche Personen auch sind.

https://www.heuking.de/fileadmin/user_upload/Newsletter/Deutsch/Compliance/129_Gesetzesinitiative_fuer_ein_umfassendes_Unternehmensstrafrecht.pdf (Stand: 24.05.2015).

Viel wichtiger als die harten Strafen - die im Gesetzgebungsprozess vermutlich noch erheblich abgeschwächt werden - ist die Frage der Häufigkeit der Anwendung des § 5 VerbStG-E. Um eine präventive Wirkung zu entfalten ist es wichtig, dass die Unternehmen die Sanktionsdrohung kennen, doch auch den Wert einer Straftaten verhütenden Organisation zu schätzen lernen. An ehrlichem Wettbewerb und einer so vorgenommenen Selbstregulierung der Unternehmen muss jeder Marktteilnehmer ein Interesse haben.

Was die Verzehnfachung des höchstmöglichen Bußgeldes anbelangt ist festzuhalten, dass zehn Millionen Euro für Unternehmen ab einer gewissen Größe aus der sprichwörtlichen Portokasse zu bezahlen sind. Für Unternehmen, die dies nicht können, kommt eine Ausschöpfung des Höchstmaßes durch den Richter in aller Regel sowieso nicht in Betracht.

II. Zusammenfassung und Stellungnahme zum VerbStG-E

Zusammengefasst nimmt sich der Gesetzesentwurf aus Nordrhein-Westfalen in erstaunlicher Weise den vielfach kritisierten Punkten der aktuellen Rechtslage an und gestaltet diese im Sinne der Strafverfolgungsbehörden um. Ob der Entwurf über sein Ziel hinausgeht wird sich letztendlich in der Praxis zeigen - sollte er

denn in dieser Form verabschiedet werden. Einerseits ist der Widerstand gewisser Teile des Bundestages und der Privatwirtschaft gewiss. Andererseits gilt es die einer richterlichen Interpretation offenen Tatbestände zu beachten. Insbesondere das Kriterium des „Wiedergutmachens“ aus § 5 Abs. 1 VerbStG-E kann bei entsprechender richterlicher Anwendung der Revolution des Unternehmensstrafrechts wieder die Zähne ziehen.

Der Entwurf bewegt sich jedenfalls in die richtige Richtung. Er ist klar und einfach formuliert und bietet einen weiten Spielraum für richterliche Interpretation. Vor dem Hintergrund der bereits erwähnten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, ist davon auszugehen, dass dieser Interpretationsspielraum auch zu Gunsten der Verbände genutzt werden wird. Für eine Verhältnismäßigkeit des VerbStG-E spricht insbesondere der in sechs Stufen unterteilte Sanktionskatalog des § 4 VerbStG-E. Die so gesetzlich orchestrierte Eskalation gibt viel Raum für auf den Einzelfall abgestimmte Maßnahmen.

Anderes gilt für die Verbandsauflösung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 VerbStG-E, die verfassungsrechtlich bedenklich ist. Allerdings ist die Verbandsauflösung wohl auch dem Entwurfsstadium des VerbStG-E geschuldet – sie kann im Zuge der politischen Auseinandersetzung „geopfert“ werden um

den Sanktionskatalog aus § 4 Abs. 1, 2 Nr. 1 - 2 VerbStG-E zu erreichen.

III. Abgleich mit der Ukraine

Viele der hinsichtlich des VerbStG-E vorgetragenen materiellen Bedenken kamen auch in der Ukraine auf.⁷³ Gleichwohl erscheinen die praktischen und prozessualen Probleme in der Ukraine weitaus größer. So spricht Teil X-IV-1 UkrStGB von „strafrechtlichen Maßnahmen“ die gegen die Unternehmen verhängt werden können. Die genaue Zielrichtung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes ist noch unklar (s.o.). Unklar erscheint ferner, wie Sachverhalte von Mittäterschaft oder Teilnahme zu handhaben wären. Inwieweit eine juristische Person nur Mittäter sein kann und in welcher Weise die sonstigen Regeln des allgemeinen Teils des ukrainischen Strafgesetzbuches auf sie Anwendung finden wird nicht deutlich.

Ein besonderes Augenmerk lag im Zuge der ukrainischen Debatte auf den Auswirkungen der Verbandsstrafbarkeit auf das Umweltrecht. So bleibt Umweltverschmutzung – trotz sektoralen Verbesserungen – eines der drängenden Problem des ukrainischen Staates.⁷⁴ Hier wird die Einführung der Verbandsstrafbarkeit in

⁷³ Vgl. etwa *Orlovska, Natalija*, Über das Modell des strafrechtlichen Einflusses auf juristische Person in der Ukraine, Nr. 2, Kiew 2014, S. 125-129.

⁷⁴ Vgl. Environmental Performance Index, Country Report Ukraine, Yale University, New Haven 2015, http://epi.yale.edu/files/country_files/ukraine.pdf (Stand: 27.10.2015).

der Ukraine trotz dogmatischer Bedenken begrüßt.⁷⁵

Die größte Gefahr dürfte in der Ukraine jedoch nicht in dogmatischen Kunstfehlern und fehlender systematischer Einbettung liegen, sondern vielmehr in dem noch immer korruptionsanfälligen und teilweise von Willkür geprägten Rechtssystem.

Der Herrschaft des Rechts wird in der Ukraine immer wieder Grenzen aufgezeigt und das Recht in ein Machtinstrument der Herrschenden verwandelt.

Genau dies ist auch bei dem Gesetz vom 23. Mai 2013 zu befürchten. Die Teils unklaren Formulierungen eröffnen Möglichkeiten die Normen für politisch motivierte Rechtsanwendung zu gebrauchen. So kritisiert auch das offizielle Gutachten des Expertengremiums zum Gesetz vom 23. Mai 2013 die vermeintlich absichtlich unscharfen Formulierungen als Türoffner für Korruption, Rückverstaatlichung⁷⁶ und Willkür.⁷⁷

⁷⁵ Schumilo, Oleksij, Strafrechtliche Verantwortung der juristischen Personen für die Umweltverbrechen, Kharkiw 2014, S.181; vgl. auch Tarayko, Valerij, Über die Richtungen der Vervollkommnung der strafrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Umweltverbrechen, Krasnodar 2011, S. 111.

⁷⁶ Vgl. Engelking, Olga, Die Revision der Privatisierung in der Ukraine und der Russischen Föderation, 1. Auflage, Berlin 2013, S. 73 ff.

⁷⁷ Vgl. Gutachten der Hauptexpertenkommission zum Gesetz der Ukraine „Über die Vornahme der Änderungen zu einigen Rechtsvorschriften der Ukraine bezüglich der Erfüllung des Plans der Handlungen bezüglich der Visumerleichterung vom Europäischen Union für die Ukraine in Bezug auf die Verantwortung der

Diese Gefahr ist insbesondere vor der durch Präsident Poroschenko propagierten Emanzipation des Staates von den Oligarchen⁷⁸ nicht zu unterschätzen. So ist in der Vergangenheit in der Ukraine immer wieder Gesetzesrecht zur „selektiven“ Rückverstaatlichung der Unternehmen regimekritischer Oligarchen angewandt worden.⁷⁹ Diese Rückverstaatlichungen waren meist rechtlich fragwürdig, jedoch politisch gewollt.⁸⁰

Demnach ist von der Einführung der Verbandsstrafbarkeit in der Ukraine sowohl aus dogmatischen als auch aus praktischen Gründen nur bedingt Positives zu erwarten.

Dies ist jedoch weniger den fraglichen Vorschriften, sondern eher dem Gesamtzustand des ukrainischen Rechtssystems geschuldet.

E. Fazit und Empfehlungen

Die strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen bleibt eine der spannendsten Fragen der rechtspolitischen Diskussion. Dies

juristischen Personen“ vom 21. Mai 2013, Dokument Nr. 2990, <http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc34?id=&pf3511=46901&pf35401=263076> (Stand: 27.10.2015).

⁷⁸ Vgl. etwa Vesper, Reinhard, Der Kampf gegen die Oligarchen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, vom 29. März 2015 (einsehbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/europa/putin-s-und-poroschenkos-lampf-gegen-oligarchen-13508117.html>) (Stand: 2.11.2015).

⁷⁹ Engelking, Olga, Die Revision der Privatisierung in der Ukraine und der Russischen Föderation, 1. Auflage, Berlin 2013, S. 100.

⁸⁰ Engelking, Olga, Die Revision der Privatisierung in der Ukraine und der Russischen Föderation, 1. Auflage, Berlin 2013, S. 74 f. m.w.N.

ergibt sich nicht nur aus den Entwicklungen in einigen Wirtschaftsbereichen in den vergangenen Jahren, sondern auch aus der immer drängender werdenden Frage, wie die gesellschaftliche Stellung von Unternehmen in der nahen Zukunft sein wird.

Festzuhalten bleibt sicherlich, dass die bereits vorhandenen strafrechtlichen Modelle in Deutschland nicht ausreichend sind um der strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen gerecht zu werden. Mit der Initiative aus Nordrhein-Westfalen ist die aktuelle Diskussion um einen vielversprechendes Konzept reicher. Der Einführung einer Verbandsstrafbarkeit stehen nach moderner Interpretation des Schuldprinzips und Würdigung unserer postindustriellen Wirtschaftsordnung auch keine unüberwindbaren Hindernisse im Wege.

Die zur Zeit ungeklärte Situation in der Ukraine bereitet jedoch Sorge, da dort die Gefahr besteht, dass die unsystematisch und inkohärent eingeführte Verbandsstrafbarkeit das Recht ein weiteres Mal zum Instrument der Herrschenden machen wird und nicht umgekehrt der Herrschaft des Rechts Vorschub leistet.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass an lauterem Wettbewerb mit gleichen Mitteln kein Wettbewerber kein Interesse haben kann. Demzufolge stimmt auch die einleitende Friedman'sche Formel „*the social responsibility of business ist to increase its profits*“ noch - davon ausgehend, dass der Staat die Art und Weise wie das „*increase*“ erreicht wird pragmatisch reguliert.